

**Amtliche Mitteilungen
Verkündungsblatt
35. Jahrgang, Nr. 47, 04.08.2014**

**Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (Praxis0)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. Juli 2014

**Ordnung für die semesterbegleitende Praxisphase (PraxisO)
für den Bachelorstudiengang Architektur
des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund**

Vom 31. Juli 2014

Aufgrund

- des § 2 Abs. 4 und des § 64 Abs. 1 des Gesetzes über die Hochschulen des Landes Nordrhein-Westfalen (Hochschulgesetz – HG) vom 31. Oktober 2006 (GV. NRW. S. 474), zuletzt geändert durch Artikel 6 des Gesetzes vom 28. Mai 2013 (GV. NRW. S. 272), in Verbindung mit
- § 22 Satz 3 der Studiengangsprüfungsordnung für den Studiengang Architektur des Fachbereichs Architektur der Fachhochschule Dortmund vom 30. Juli 2014 (Amtliche Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund, 35. Jahrgang, Nr. 46 vom 04.08.2014), in der jeweils geltenden Fassung

hat der Fachbereich Architektur der Fachhochschule Dortmund die folgende Ordnung erlassen:

Inhaltsübersicht	Seite
§1 Geltungsbereich	2
§ 2 Ziel der semesterbegleitenden Praxisphase	2
§ 3 Rechtsstellung der Studierenden.....	2
§ 4 Zulassung und Betreuung	2
§ 5 Zeitpunkt und Umfang	2
§ 6 Praxisstellen bzw. Praxisplätze.....	3
§ 7 Vereinbarung mit der Praxisstelle.....	3
§ 8 Durchführung der Praxisphase	3
§ 9 Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter	4
§ 10 Anerkennung der Praxisphase	4
§ 11 Inkrafttreten und Veröffentlichung.....	4
 Anlage: Vereinbarung über die Ableistung einer Praxisphase	 5

§ 1 **Geltungsbereich**

Diese Ordnung gilt für die Praxisphase im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund. Sie regelt ergänzend zu den jeweils gültigen Fassungen der Studiengangsprüfungsordnung (StgPO) und des Modulhandbuchs die Durchführung der Praxisphase.

§ 2 **Ziel der semesterbegleitenden Praxisphase**

- (1) Die semesterbegleitende Praxisphase (nachfolgend Praxisphase genannt) soll den Praxisbezug der Hochschulausbildung stärken. Sie dient der Vermittlung von Fachkompetenzen in Entwurf, Gebäudelehre, Städtebau und den Technikwissenschaften. Ziel ist es, die Studierenden an die berufliche Tätigkeit der Architektin, des Architekten, heranzuführen. Sie soll insbesondere dazu dienen, die im bisherigen Studium erworbenen Kenntnisse und Fähigkeiten anzuwenden und die bei der praktischen Tätigkeit gemachten Erfahrungen zu reflektieren. Die Studierenden können ihre besonderen Neigungen, Fähigkeiten und Fertigkeiten mit den Anforderungen einzelner Tätigkeitsbereiche vergleichen und damit die Wahl ihres künftigen Berufsweges mit größerer Sicherheit treffen.
- (2) In der Praxisphase werden die Studierenden durch mindestens zwei ihrem Ausbildungsstand angemessene Aufgaben mit den Arbeitsweisen eines Architekten, einer Architektin, bei der Projektenwicklung, Projektplanung und Projektdurchführung entsprechend den Leistungsphasen 2 – 8 der HOAI vertraut gemacht. Sie sollen diese Aufgaben nach entsprechender Einführung selbstständig, allein oder in der Gruppe, unter fachlicher Anleitung bearbeiten.

§ 3 **Rechtsstellung der Studierenden**

Während der Praxisphase bleiben die Studierenden Mitglied der Fachhochschule Dortmund mit allen dazugehörigen Rechten und Pflichten. Sie unterliegen den Weisungen und Vorschriften der Praxisstelle (Praktikumsgeber).

§ 4 **Zulassung und Betreuung**

Studierende im Bachelorstudiengang Architektur werden auf Antrag zur Praxisphase zugelassen, wenn sie die Zulassungsvoraussetzungen gemäß **Anlage 1** der Studiengangsprüfungsordnung für den Bachelorstudiengang Architektur erfüllen.

§ 5 **Zeitpunkt und Umfang**

Die Praxisphase wird in der Regel im fünften Fachsemester abgeleistet; sie umfasst mindestens 360 Stunden Arbeitszeit, die in einem Zeitraum von höchstens 12 Wochen zusammenhängend absolviert werden soll. Es wird empfohlen, die Praxisphase lediglich an einer Praxisstelle zu absolvieren, jedoch sind maximal zwei Praxisstellen möglich.

§ 6

Praxisstellen bzw. Praxisplätze

- (1) Die Praxisphase kann bei Praxisgebern durchgeführt werden, die Mitglied der Architektenkammer sind und mit der Planung und Ausführung von Hochbauaufgaben befasst sind sowie Leistungen nach HOAI erbringen.
- (2) Die Studierenden schlagen selbst im Einvernehmen mit dem oder der Modulbeauftragten (§ 9) die Praxisstelle vor. Die Bewerbung um den Praxisplatz führen die Studierenden durch; die oder der Modulbeauftragte leistet hierzu in Ausnahmefällen Unterstützung.

§ 7

Vereinbarung mit der Praxisstelle

- (1) Vor Beginn der Praxisphase treffen die Studierenden und die Praxisstelle eine schriftliche Vereinbarung.
- (2) Die Vereinbarung soll mindestens folgenden Inhalt haben:
 - Bezeichnung und Anschrift der Praxisstelle,
 - Ansprechperson /Betreuer oder Betreuerin des Studierenden mit Kontaktdaten,
 - Art, Aufgaben und Dauer der Tätigkeit,
 - Gesamtarbeitszeit (mindestens 360 Stunden),
 - die Pflichten der Praxisstelle gegenüber dem Studierenden,
 - die Pflichten des Studierenden gegenüber der Praxisstelle,
 - eine eventuelle Vergütung,
 - eine Regelung über den Versicherungsschutz des Studierenden,
 - die Voraussetzungen zur vorzeitigen Auflösung des Vertrags.
- (3) Die Studierenden legen die schriftliche, von der Praxisstelle unterzeichnete Vereinbarung rechtzeitig, in der Regel 4 Wochen vor Antritt der Praxisphase, dem oder der Modulbeauftragten zur Genehmigung vor. Hierzu sollen die Studierenden die bereitgestellte Vorlage nutzen (**Anlage**).
- (4) Bei Ablehnung der Vereinbarung aus inhaltlicher oder formeller Sicht können die Studierenden eine überarbeitete Vereinbarung nachreichen. Bei wiederholter Ablehnung muss ein Wechsel der Praxisstelle vollzogen werden.

§ 8

Durchführung der Praxisphase

- (1) Die Praxisphase ist Teil des Mobilitätsfensters, zu dem auch die Ergänzenden Veranstaltungen und die Reflexion der Praxisphase sowie die Wahlergänzungsmodule gehören.
- (2) Während der Praxisphase dürfen die Studierenden nur solche Lehrveranstaltungen belegen, die die festgelegten Anwesenheitszeiten in der Praxisstelle nicht berühren. Ausgenommen hiervon sind die Wahlergänzungsmodule. Eine Freistellung durch die Praxisstelle zur ständigen Teilnahme an anderen Lehrveranstaltungen als den Wahlergänzungsmodulen ist ausgeschlossen. Die Teilnahme an Prüfungen während der Praxisphase muss den Studierenden von der Praxisstelle ermöglicht werden.
- (3) Bei einem dieser Praxisordnung entgegenstehenden Einsatz des oder der Studierenden hat der oder die Modulbeauftragte auf Abhilfe hinzuwirken.

§ 9**Modulbeauftragte bzw. Modulbeauftragter**

Der Fachbereichsrat beauftragt eine hauptamtlich lehrende Person, die dem Fachbereich angehört, mit der allgemeinen Organisation der Praxisphase. Zu ihren oder seinen Aufgaben gehören insbesondere:

- die Überprüfung und Anerkennung der schriftlichen Vereinbarung gemäß § 7 hinsichtlich Art und Dauer der Tätigkeit der Studierenden,
- die Kontaktpflege mit den Praxisstellen,
- Die Betreuung und Durchführung der zur Praxisphase zugehörigen Reflexion.

§ 10**Anerkennung der Praxisphase**

- (1) Die Praxisphase wird von dem oder der Modulbeauftragten mit „bestanden“ bzw. mit „nicht bestanden“ bewertet. Eine bestandene Praxisphase mit Reflexion führt zur Vergabe von 14 Leistungspunkten.
- (2) Die Praxisphase wird mit „bestanden“ bewertet, wenn
 1. eine Bescheinigung/Zeugnis der Praxisstelle über Inhalt, Dauer und Erfolg der praktischen Tätigkeit der oder des Studierenden vorliegt und die berufspraktische Tätigkeit der oder des Studierenden den Anforderungen des Vertrages genügt;
 2. die Reflexion mit Erfolg abgeschlossen wurde.
- (3) Kann die oder der Studierende aus zwingenden Gründen, die sie oder er nicht zu vertreten hat, Teile der Praxisphase nicht ableisten, so kann der Prüfungsausschuss dieser Studierenden oder diesem Studierenden Ersatzmaßnahmen benennen und anerkennen. Wird die Praxisphase nicht mit „bestanden“ bewertet, so kann diese einmal wiederholt werden.

§ 11**Inkrafttreten und Veröffentlichung**

- (1) Diese Ordnung über die Praxisphase tritt am 1. September 2014 in Kraft.
- (2) Diese Ordnung findet auf alle Studierenden Anwendung, die ab dem Wintersemester 2014/2015 ihr Studium im ersten oder in einem höheren Fachsemester im Bachelorstudiengang Architektur an der Fachhochschule Dortmund aufnehmen.
- (3) Diese Ordnung wird in den Amtlichen Mitteilungen – Verkündungsblatt – der Fachhochschule Dortmund veröffentlicht.

Ausgefertigt aufgrund der Beschlüsse des Fachbereichsrats des Fachbereichs Architektur vom 15.07.2014 sowie des Rektorats vom 29.07.2014.

Dortmund, den 31. Juli 2014

Der Rektor
der Fachhochschule Dortmund

Der Dekan des Fachbereichs Architektur
der Fachhochschule Dortmund

Prof. Dr. Schwick

Prof. Dr. Hachul

Vereinbarung über die Ableistung einer Praxisphase

Zwischen Praxisgeber - nachfolgend Praxisstelle genannt -

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

und Herrn/Frau -nachfolgend Studierende / Studierender genannt -

geb. am: _____ in _____

Anschrift _____

_____ Tel.: (_____) _____

wird nachstehende Vereinbarung zur Durchführung einer Praxisphase geschlossen, die für ein Studium an der

Fachhochschule Dortmund

Fachbereich Architektur

Emil-Figge-Straße 40, 44227 Dortmund-Eichlinghofen

im Bachelorstudiengang Architektur vorgeschrieben ist.

Die Praxisphase ist Bestandteil des Studiums; die oder der Studierende bleibt Mitglied der Fachhochschule.

§ 1**Art und Dauer der Tätigkeit**

1. Die praktische Tätigkeit wird in der o. g. Praxisstelle durchgeführt und dauert 360 Stunden. Die ersten 120 Stunden gelten als Probezeit.
2. Die Vereinbarung wird für die Zeit vom _____ bis _____ abgeschlossen.
3. Die Aufgabenstellungen lauten: _____

§ 2**Pflichten der Praxisstelle**

Die Praxisstelle verpflichtet sich,

1. die oder den Studierenden in seine Aufgaben einzuführen,
2. eine qualifizierte Betreuung für die oder den Studierenden zu benennen,
3. den Besuch des oder der Modulbeauftragten zu ermöglichen,
4. der oder dem Studierenden die Teilnahme an Prüfungen zu ermöglichen,
5. den Fachbereich gegebenenfalls von einer vorzeitigen Beendigung der Vereinbarung oder vom Nichtantritt der praktischen Tätigkeit durch die oder den Studierenden Kenntnis zu geben,
6. nach Beendigung der Praxisphase der oder dem Studierenden ein Zeugnis gemäß den Ausbildungsinhalten und der Modulbeschreibung auszustellen.

§ 3**Pflichten der oder des Studierenden**

Die oder der Studierende verpflichtet sich,

1. die ihr oder ihm übertragenen Arbeiten gewissenhaft auszuführen,
2. die Betriebsordnung und die Unfallverhütungsvorschriften zu beachten sowie Betriebsmittel und Betriebsstoffe sorgsam zu behandeln,
3. die Interessen der Praxisstelle zu wahren und über die Betriebsvorgänge gegenüber Außenstehenden Stillschweigen zu bewahren,
4. bei Fernbleiben die Praxisstelle unverzüglich zu benachrichtigen; bei Erkrankungen spätestens am dritten Tag eine ärztliche Bescheinigung vorzulegen,
5. eine Reflexion gemäß der Modulbeschreibung anzufertigen und der Betreuerin oder dem Betreuer in der Praxisstelle vorzulegen.

§ 4**Auflösung der Vereinbarung**

1. Die Vereinbarung bedarf der Genehmigung der Fachhochschule Dortmund. Sie verliert ihre Gültigkeit, wenn die Voraussetzungen für die Zulassung zur Praxisphase gemäß der Prüfungsordnung bis zum vereinbarten Beginn der Tätigkeit nicht erfüllt sind.
2. Während der Probezeit können die Vertragspartner jederzeit von der Vereinbarung zurücktreten.
3. Nach der Probezeit kann die Vereinbarung von beiden Seiten aus wichtigem Grund ohne Einhaltung einer Frist gekündigt werden.
4. Die Kündigung der Vereinbarung muss schriftlich und unter Angabe der Gründe im Benehmen mit dem Fachbereich erfolgen. Der oder die Studierende hat den Modulbeauftragten über die Kündigung in Kenntnis zu setzen.

§ 5**Versicherungsschutz**

1. Die oder der Studierende ist während der Praxisphase von der Praxisstelle bei der zuständigen Berufsgenossenschaft gegen Unfall zu versichern. Im Versicherungsfall übermittelt die Praxisstelle auch der Fachhochschule Dortmund einen Abdruck der Unfallanzeige.
2. Die Rentenangelegenheiten regelt die Praxisstelle.
3. Die oder der Studierende ist während der Praxisphase nach den Bestimmungen der studentischen Krankenversicherung pflichtversichert.

§ 6**Vergütung**

Die Vergütung beträgt brutto _____ EUR.

§ 7**Urlaub, Krankheit, Unterbrechungen**

Während der Praxisphase steht der oder dem Studierenden ein Erholungsurlaub nicht zu. Die Praxisstelle kann eine kurzfristige Freistellung aus persönlichen Gründen oder krankheitsbedingt gewähren. Unterbrechungen sind nachzuholen.

§ 8**Regelung von Streitigkeiten**

Bei allen aus dieser Vereinbarung entstehenden Streitigkeiten ist vor Inanspruchnahme des Gerichtes eine gütliche Einigung unter Mitwirkung der Fachhochschule Dortmund anzustreben.

§ 9**Ausfertigung der Vereinbarung**

Diese Vereinbarung tritt in Kraft, nachdem sie in gleich lautenden Ausfertigungen von der Praxisstelle, der oder dem Studierenden und dem oder der Modulbeauftragten unterzeichnet wurde. Es ist Aufgabe der oder des Studierenden, eine Ausfertigung rechtzeitig vor Vertragsbeginn dem oder der Modulbeauftragten vorzulegen.

§ 10**Sonstige Vereinbarungen**

Von der Praxisstelle wird folgende Betreuerin oder folgender Betreuer benannt:

Von dem Fachbereich wird folgende Modulbeauftragte/ folgender Modulbeauftragter benannt:

Ort, Datum

Ort, Datum

Für die Praxisstelle

Studierende / Studierender

Für die Fachhochschule Dortmund:

Die Vereinbarung wird vorbehaltlich der Zulassung zur Praxisphase anerkannt.

Die oder der Beauftragte des Fachbereichs Architektur:

Datum

Unterschrift